

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften
Zweckverbände
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 11. Dezember 2013
65/2013 R X/ba

**Teilnahme an den vom Gemeindetag getragenen Strom-Bündelausschreibungen für den Lieferzeitraum 2015 bis 2017 (betrifft überwiegend den Bezirk Mittelfranken)
Kommunen, die an der Bündelausschreibung 2014 bis 2016 teilgenommen haben bzw. Stromlieferverträge abgeschlossen haben, sind nicht betroffen!**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. November fand eine Informationsveranstaltung des Bayerischen Gemeindetags zur Strombeschaffung für den Lieferzeitraum 2015 bis 2017 statt. Die Kommunalvertreter haben mit großem Interesse an der Veranstaltung teilgenommen. Derzeit laufen die Beschlussfassungen in den Stadt- und Gemeinderäten bzw. in den Zweckverbänden, die für eine Teilnahme zwingend sind. Die unterzeichneten Verträge müssen grundsätzlich bis Jahresende bei unserem Dienstleister, der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, eingehen.

Kürzlich hat sich Ihr bisheriger Vertragspartner, die N-ERGIE AG, an Sie gewandt und für einen Beitritt zu einer neuen Rahmenvereinbarung geworben. Dieser kommt jedoch **nur für nicht europaweit ausschreibungspflichtige Gemeinden und Städte** (Auftragsschwellenwert 207.000 Euro) in Frage. Außerdem entbindet eine Rahmenvereinbarung nicht von der Verpflichtung zur Einholung von mindestens drei Angeboten. Das Angebot der N-ERGIE AG, Sie bei der Einholung von Vergleichsangeboten zu unterstützen und Ihnen sogar die Kontaktdaten verschiedener Stadtwerke in der Region für Vergleichsangebote zu übermitteln, ist jedoch aus wettbewerbsrechtlicher und vergaberechtlicher Sicht nicht tragbar.

Das Preisangebot der N-ERGIE AG für Kommunen, die der Rahmenvereinbarung der N-ERGIE AG bis 31.08.2014 beitreten, liegt deutlich höher als die Preise, die im letzten Jahr im Rahmen der Bündelausschreibungen erzielt worden sind. Die N-ERGIE AG bietet im Rahmen der neuen Rahmenvereinbarung für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 einen Arbeitspreis von **6,80 ct/kWh bzw. 7,15 ct/kWh** für die reine Energielieferung an. Die erzielten Ergebnisse der Bündelausschreibungen für die Lieferjahre 2014 bis 2016 führten zu einem durchschnittlichen Arbeitspreis in Höhe von unter **4,00 ct/kWh** für die reine Energielieferung.

Die Teilnahme an den Bündelausschreibungen hat zu erheblichen Kosteneinsparungen für **alle teilnehmenden Kommunen** geführt. Ein Preisunterschied von rund 3,00 ct/kWh macht auch bei einem nur geringen Verbrauch von 200.000 kWh/Jahr eine jährliche Ersparnis in Höhe von 6.000 EUR aus.

Des Weiteren geben wir folgende Hinweise:

- Feste **Energiepreise** gibt es bei der Bündelausschreibung für die Lieferjahre **2015 bis 2017**, mit dem Vorteil, dass in jedem Fall der günstigste Anbieter am Markt ermittelt wird.
- Das Angebot der N-ERGIE AG bezieht sich hinsichtlich der Stromlieferung lediglich auf das Lieferjahr 2014. **Für die folgenden Lieferjahre bleibt bei Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der N-ERGIE AG der Energiepreis ungewiss.**
- **Eine neue Rahmenvereinbarung mit der N-ERGIE AG wird keine Vertriebskostenunterstützung zum Inhalt haben.**
- Anders als beim bisherigen Rahmenvertrag erhalten Sie eine gemeinsame Rechnung für Strombezug und Netznutzung.
- 100 % **Ökostrom** ist auch eine Variante der Bündelausschreibungen.
- Der **Arbeitsaufwand** für die Kommunen ist beim Beitritt zur Rahmenvereinbarung größer als bei der Teilnahme an der Bündelausschreibung: Ein einfacher Beitritt zur Rahmenvereinbarung ist nicht möglich, vielmehr sind **mindestens drei** Vergleichsangebote einzuholen. Um diese zu bekommen, muss wie bei der Bündelausschreibung die Abnahmestellenerfassung erfolgen. Darüber hinaus muss die Angebotseinholung **selbst** durchgeführt werden. Bei der Bündelausschreibung wird dies quasi durch den Dienstleister „miterledigt“.
- Die **Dienstleisterkosten** sind gestaffelt nach Abnahmestellen und Gemeindegröße. Es ist davon auszugehen, dass diese Kosten schon im ersten Belieferungsjahr über die erzielte Einsparung (hier kann auf entsprechende Erfahrungen der zurückliegenden Bündelausschreibung zurückgegriffen werden) eingespielt werden.
- Die von der N-ERGIE AG beschriebene **Entscheidungshoheit** der Gemeinde bei Abschluss der Rahmenvereinbarung bezieht sich letztendlich nur darauf, der Rahmenvereinbarung beizutreten oder nicht beizutreten. Bei der Bündelausschreibung kann gewählt werden, ob die Gemeinde in jedem Fall nur einen Stromlieferanten haben möchte – dann alle Anlagen in das Standardlos (Mixlos) – oder aber evtl. mehrere Anbieter, dafür aber optimale Preischancen (dann Zuteilung der Anlagen zu entsprechenden Speziallosen).
- Die **Verbindung zum Netzbetreiber** bleibt auch erhalten, wenn der Stromlieferant wechselt.

Soweit **ausschreibungspflichtigen Städten und Gemeinden** geraten wird, statt an der Bündelausschreibung teilzunehmen, Einzelausschreibungen durchzuführen bzw. zu beauftragen, gilt es klarzustellen, dass die vom Gemeindetag angebotene Bündelausschreibung für ausschreibungspflichtige Kommunen ein sehr kostengünstiges Angebot ist, um den rechtlichen Verpflichtungen Genüge zu tun. Bei der Losbildung werden selbstverständlich auch, wie es § 97

Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorschreibt, die mittelständischen Interessen vornehmlich berücksichtigt. Im Übrigen bietet die KUBUS als bislang einziges Unternehmen für öffentliche Auftraggeber ein elektronisches Ausschreibungsportal an, das größtmöglichen Wettbewerb und damit auch die Chance auf günstigere Preise bietet.

Zur Verfahrensvereinfachung wird die KUBUS GmbH den betroffenen Gemeinden die Unterlagen für den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der KUBUS GmbH zur Durchführung der Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2015 bis 2017 direkt auf dem Postweg zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied